

§ 19 Bgld. LSG Fachrichtungen, Organisationsformen

Bgld. LSG - Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2025

und Aufbau

1. (1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:
 1. a) Landwirtschaft;
 2. b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
 1. aa) Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,
 2. bb) Gartenbau,
 3. cc) Weinbau und Kellerwirtschaft,
 4. dd) Obstbau und Obstverwertung einschließlich Obstbaumpflege,
 5. ee) Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
 6. ff) Fischereiwirtschaft,
 7. gg) Geflügelwirtschaft,
 8. hh) Bienenwirtschaft,
 9. ii) Pferdewirtschaft,
 10. jj) Pferdewirtschaft mit Schwerpunkt Green Care,
 11. kk) Landwirtschaft mit Schwerpunkt Ökowiirtschaft,
 12. ll) Landwirtschaft mit Schwerpunkt Green Care,
 13. mm) Landwirtschaft mit Schwerpunkt Wein-, Obst-, Pflanzen- und Gemüsebau;
 3. c) Forstwirtschaft.
2. (2) Die Fachschule kann auch als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können mit Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.
3. (3) Mit Zustimmung der Schulbehörde können die in Abs. 1 angeführten Fachrichtungen in den einzelnen Klassen nebeneinander (alternativ) geführt werden, wenn dies aufgrund der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Einzugsbereich einer Schule erforderlich ist und wenn die Schülerzahl für eine gesonderte Führung von Klassen je Fachrichtung nicht ausreicht.
4. (4) Die Fachschule ist in den einzelnen Schulstufen vollschulartig in der Organisationsform einer
 1. a) ganzjährigen Schule oder
 2. b) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht zu führen.
5. (5) Die Fachschulen können je nach Organisationsform und Aufbau ein bis vier Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.
6. (6) Die Fachschulen gliedern sich nach ihrem Aufbau in
 1. a) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann;
 2. b) Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen;
 3. c) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und die in mehreren Schulstufen geführt werden;
 4. d) Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgte Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschulen).

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at